

Lesefassung

## **Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau (Sachverständigenverordnung für Erd- und Grundbau - SEGVO)**

Vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 320), geändert durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVBl. S. 41)

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Aufgabenbereich .....	1
§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung .....	1
§ 3 Allgemeine Voraussetzungen .....	2
§ 4 Besondere Voraussetzungen .....	2
§ 5 Allgemeine Pflichten .....	2
§ 6 Antragsverfahren .....	2
§ 7 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung .....	3
§ 8 Führung der Bezeichnung Anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht .....	3
§ 9 Beirat .....	3
§ 10 Ordnungswidrigkeit .....	3
§ 11 Übergangsregelung .....	3
§ 12 Inkrafttreten .....	3

Auf Grund des § 76 Abs. 4 Nr. 2 der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 3. September 1997 (GVBl. S. 421, 512), geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210), wird verordnet:

### § 1 Aufgabenbereich

Zu den Aufgaben der anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau gehört es, die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Person oder Stelle auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus bei der Beurteilung

1. der Baugrundverformung und ihrer Wirkung auf die bauliche Anlage (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
2. der Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
3. der getroffenen Annahmen,
4. der bodenmechanischen Kenngrößen

zu beraten und hierüber ein Gutachten anzufertigen.

### § 2 Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Als Sachverständige werden nur Personen anerkannt, die die allgemeinen Voraussetzungen des § 3 und die besonderen Voraussetzungen des § 4 nachgewiesen haben.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch die Baukammer Berlin.

(3) Vergleichbare Anerkennungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Land Berlin.

### § 3 Allgemeine Voraussetzungen

Anerkannte Sachverständige

1. müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
2. müssen nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, daß sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 5 erfüllen,
3. müssen die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden und
4. dürfen nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sein.

### § 4 Besondere Voraussetzungen

Als Sachverständige werden Personen anerkannt, die

1. ein Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig waren, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut waren,
3. besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten nachweisen; hiervon sind zwei vorzulegen, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen,
4. versichern, dass weder sie noch ihre Mitarbeiter an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder einem Bohrunternehmen tätig beteiligt sind und
5. einen Nachweis vorlegen, wonach sie über solche Geräte verfügen oder verfügen können, die für die Untersuchung des Baugrundes erforderlich sind.

### § 5 Allgemeine Pflichten

(1) Anerkannte Sachverständige haben ihre Tätigkeiten unparteiisch, gewissenhaft, eigenverantwortlich und unabhängig zu erfüllen. Die Sachverständigen dürfen sich bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiter nur in dem Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit vollständig überwachen können.

(2) Anerkannte Sachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder ihre Mitarbeiter, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Baugrundgutachter, Bauleiter oder Unternehmer mit dem Bauvorhaben befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

### § 6 Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Baukammer Berlin zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, wo der Antragsteller seinen Geschäftssitz oder seine Niederlassung einrichten will.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere

1. eine lückenlose Beschreibung des fachlichen Werdegangs und der derzeitigen Berufsstellung,
2. je eine beglaubigte Ablichtung aller Zeugnisse über die Ausbildung und die bisherigen Tätigkeiten,
3. der Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und die Durchführung von Bauvorhaben ist.

(3) Über die Anerkennung entscheidet die Baukammer Berlin auf Grund der Stellungnahme eines Beirates nach § 9. Die Anerkennung ist je nach Antrag für den Geschäftssitz oder für eine bestimmte Niederlassung zu erteilen.

(4) Die Liste über die anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau wird von der Bundesingenieurkammer im "Deutschen Ingenieurblatt" veröffentlicht.

## § 7 Erlöschen und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn der Sachverständige

1. gegenüber der Baukammer Berlin schriftlich auf sie verzichten,
2. das 68. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Gründe eintreten, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten,
2. die Anerkennung auf Grund von Angaben erteilt wurde, die im wesentlichen unrichtig oder unvollständig waren,
3. der Sachverständige infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
4. der Sachverständige gegen die ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat.

## § 8 Führung der Bezeichnung Anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht

Wer nach § 2 als Sachverständiger für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht anerkannt worden ist oder nach § 11 dieser Verordnung als solcher gilt, darf die Bezeichnung „Anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht“ führen.

## § 9 Beirat

Die Baukammer Berlin holt von einem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirat eine Stellungnahme über die fachliche Eignung des Antragstellers einschließlich der Ausstattung mit den erforderlichen Geräten nach § 4 Nr. 5 ein. Der Beirat hat seine Stellungnahme zu begründen.

## § 10 Ordnungswidrigkeit

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für Berlin kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer entgegen § 8 die Bezeichnung „Anerkannter Sachverständiger für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht“ führt.

## § 11 Übergangsregelung

Die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute geführten Personen und Stellen (Mitteilungen des DIBt, Heft Nr. 1 v. 27. Februar 1998, S. 20) für den Bereich des Landes Berlin gelten als anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.